Reglement

über die gemeinnützige Aktiengesellschaft *Betagtenzentrum Dösselen AG*

vom [Datum]

Inhaltsverzeichnis

A. Organisation
- A.1 Zweck
- A.2 Gründung und Aktionariat
- A.3 Kapitaleinlagereserve, Solidarbürgschaft und sonstige Finanzierungsquellen
- A.4 Rechtshandlungen im Zusammenhang mit Gründung und Überführung

B. Aufgabe der Gemeindeorgane
- B.1 Stimmberechtigte
- B.2 Gemeinderat

C. Organisation, Verwaltungsrat und Zusammenarbeit mit Gemeinde

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ballwil erlassen gestützt auf § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 sowie Art. 15 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2022 folgendes Reglement:

A. Organisation

A.1 Zweck

Zweck des Reglements - Art. 1

1 Dieses Reglement stellt die Grundlage für die Gründung der gemeinnützigen Aktiengesellschaft Betagtenzentrum Dösselen AG (nachfolgend Dösselen AG) gemäss Art. 620 ff OR dar. Ausserdem regelt es die Beteiligung der Einwohnergemeinde Ballwil an der Dösselen AG inkl. Veränderungsmöglichkeiten des Aktionariats.

Zweck der Unternehmung - Art. 2

1 Die Dösselen AG bezweckt die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Betreuung betagter und/oder pflegebedürftiger Menschen. Dazu gehört auch der Betrieb von Alterswohnungen.

2 Die Gesellschaft hat im Rahmen der Bestimmungen der Statuten gemeinnützigen Charakter und verfolgt die Sicherung des Betriebes und Finanzierung der zukünftigen Investitionen.

3 Die Statuten der Dösselen AG regeln die Einzelheiten.

A.2 Gründung und Aktionariat

Grundsatz - Art. 3

1 Die Einwohnergemeinden Eschenbach, Inwil und Ballwil gründen unter der Firma Betagtenzentrum Dösselen AG eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Obligationenrechts mit Sitz in Eschenbach, Kanton Luzern.

Aktienkapital - Art. 4

1 Das Aktienkapital der Dösselen AG beträgt Fr. 7'000'000. Das Aktienkapital wird per Gründungstag einbezahlt und somit voll liberiert.

2 Die Einwohnergemeinde Eschenbach liberiert Fr. 4'000'000, die Einwohnergemeinde Inwil Fr. 2'000'000 und die Einwohnergemeinde Ballwil Fr. 1'000'000 des Aktienkapitals.

Aktionärsbindungsvertrag / Veräusserungsrechte Aktien - Art. 5

1 Die Einwohnergemeinden Eschenbach, Inwil und Ballwil schliessen im Zeitpunkt der Gründung zusammen einen Aktionärbindungsvertrag ab, der die Rechte und Pflichten der jeweiligen Beteiligung an der Dösselen AG zum Gegenstand hat.

A.3 Kapitaleinlagereserve, Solidarbürgschaft und sonstige Finanzierungsquellen

Kapitaleinlagereserve - Art. 6

1 Zusätzlich zur Liberierung des Aktienkapitals verpflichten sich die Aktionäre durch den Aktionärbindungsvertrag bedingungslos, Kapitaleinlagen in der Höhe von insgesamt Fr. 7'000'000 in bar zu leisten. Jede Einwohnergemeinde verpflichtet sich, Kapitaleinlagen (maximal) in der Höhe des im Zeitpunkt der Gründung der Dösselen AG jeweils liberierten Aktienkapitals zu leisten.

2 Somit beträgt das gesamte Eigenkapital Fr. 14'000'000. Die Kapitaleinlagereserven können jederzeit vom Verwaltungsrat abgerufen werden, wobei der Abruf für die beteiligten Gemeinden mindestens Fr. 700'000 betragen muss. Die Details werden zwischen den Aktionären geregelt.

Solidarbürgschaft - Art. 7

1 Der Gemeinderat erhält die Kompetenz eine Solidarbürgschaft von maximal CHF 3 Mio. zwecks Finanzierung des Bauprojekts der Betagtenzentrum Dösselen AG zu gewähren.

Sonstige Finanzierungsquelle - Art. 8

1 Im Übrigen finanziert sich die Dösselen AG selber, insbesondere durch

a) Betriebseinnahmen
b) Aufnahme von Fremdkapital
c) Legate und Schenkungen

A.4 Rechtshandlungen im Zusammenhang mit Gründung und Überführung

Rechtshandlungen - Art. 9

1 Die Rechtshandlungen zur Gründung der Dösselen AG, zur Finanzierung der Dösselen AG und zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung obliegen dem Gemeinderat.

B. Aufgabe der Gemeindeorgane

B.1 Stimmberechtigte

Kompetenzen - Art. 10

1 Die Stimmberechtigten haben folgende Kompetenzen:

d) Erlass und Änderung des Reglements über die Dösselen AG;
e) Veräusserung, Liquidation oder Auflösung der Dösselen AG;
f) Informationsrechte über Erreichung der strategischen Ziele und Erfüllung des Leistungsauftrages sowie Geschäftsbericht und Jahresrechnung;
g) Festlegung der Beteiligungsverhältnisse der Einwohnergemeinde Ballwil an der Dösselen AG. Ein Verkauf von Anteilen bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten;
h) Die Stimmberechtigten können vom Gemeinderat jederzeit Auskunft über den Geschäftsgang der Dösselen AG verlangen;
i) Kenntnisnahme Beteiligungsstrategie.

B.2 Gemeinderat

Kompetenzen - Art. 11

1 Mittels Generalversammlung nimmt der Gemeinderat die Aktionärsrechte und Aktionärsinteressen der Einwohnergemeinde Ballwil gegenüber der Dösselen AG wahr. Der Gemeinderat berät die Anträge der Generalversammlung und delegiert einen Stimmrechtsvertreter an die Generalversammlung.

2 Der Gemeinderat schliesst mit der Dösselen AG eine Leistungsvereinbarung ab.

3 Der Gemeinderat erstattet den Stimmberechtigten jährlich Bericht über die Tätigkeit der Dösselen AG und orientiert die Bevölkerung im Rahmen seiner Informationstätigkeit über den Geschäftsgang der Dösselen AG.

C. Organisation, Verwaltungsrat und Zusammenarbeit mit Gemeinde

Organisation - Art. 12

1 Die Organisation der Dösselen AG richtet sich nach dem Obligationenrecht und den Statuten.

Aufgaben Verwaltungsrat - Art. 13

1 Der Verwaltungsrat erfüllt die ihm von Gesetz und Statuten zugewiesenen Aufgaben und erlässt ein Organisationsreglement.

2 Der Verwaltungsrat berichtet dem Gemeinderat jährlich über seine Tätigkeit und die Erreichung der strategischen Ziele.

Zusammensetzung Verwaltungsrat - Art. 14

1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

2 Die Generalversammlung wählt den Verwaltungsrat und die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

3 Die Aktionäre verständigen sich vor der Wahl über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates einvernehmlich und unter Beachtung des vertraglich definierten Anforderungsprofils bzw. der vorbeschriebenen Grundsätze in den Statuten und im Aktionärsbindungsvertrag. Gleiches gilt hinsichtlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates. Jede Partei ist berechtigt, zuhanden des Verwaltungsrats, der den Antrag an die Generalversammlung stellt, entsprechende Vorschläge zu machen.

Aufgaben Geschäftsleitung - Art. 15

1 Die Geschäftsleitung ist dem Verwaltungsrat unterstellt. Die Geschäftsleitung, vertreten durch den Vorsitzenden, nimmt an den Sitzungen dieses Gremiums mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Sie informiert den Verwaltungsrat über wichtige und wesentliche Vorkommnisse.

2 Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

- sie ist verantwortlich für die operative / betriebliche und wirtschaftliche Führung des Unternehmens.
- sie setzt die Verwaltungsratsentscheide sowie die ihr gemäss Organisationsreglement der Gesellschaft zugewiesenen Aufgaben um.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten - Art. 16

1 Die Stimmberechtigten haben dem vorliegenden Reglement sowie dem Sonderkredit für die Gründung der gemeinnützigen Aktiengesellschaft anlässlich der Urnenabstimmung vom 29. November 2026 zugestimmt.

2 Das vorliegende Reglement wurde durch den Gemeinderat per [Datum] in Kraft gesetzt.

Ballwil, [Datum]

Gemeinderat Ballwil

Andreas Müller	Philipp Waser
Gemeindepräsident	Geschäftsführer/Gemeindeschreiber